

VII ZR 9/59

Verkündet
am 4. Februar 1960
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2202 095

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1) der Frau Ruth M. geb. G.,
2) deren Tochter Monika M.,
beide in Ge., H.-L-Str.,
Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die K. A. in A., vertreten durch ihren
Direktor Heinrich K.,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Februar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 30. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) war neben ihrem Ehemann persönlich haftende Gesellschafterin der 1946 gegründeten Firma Georg M. & Co., OHG, A. Bis 1945 hatte ihr Ehemann in Breslau die Einzelhandelsfirma Georg M. betrieben. Im Jahre 1954 verlegte die OHG M. & Co. ihren Sitz nach Gelsenkirchen, wo sie in Konkurs fiel. Die Konkurstabelle weist für die Klägerin eine Forderung von 120.640,05 DM aus.

Die Klägerin hatte der OHG gemäß den Verträgen vom 15. November 1950 und 16. April 1951 zwei Darlehen von 80.000 DM aus BNP-Mitteln und von 100.000 DM aus Mitteln der Lastenausgleichsbank gewährt. Die von beiden Gesellschaftern unterschriebenen Verträge enthalten Verpflichtungserklärungen zur Abtretung von Lastenausgleichsansprüchen. Die Eheleute unterschrieben am 1. Dezember 1950 und 16. April 1951 zwei Urkunden, in denen sie als Inhaber der OHG ihre etwaigen Ansprüche aus dem Lastenausgleich bis zur Höhe der Darlehenssumme abtraten.

Am 1. August 1952 unterschrieb der Ehemann neue Abtretungserklärungen, die anders formuliert waren als die alten, inhaltlich aber mit diesen übereinstimmten. Die Beklagte zu 1) unterschrieb keine neue Zession.

Nach Eingang der neuen, von dem Ehemann unterzeichneten Abtretungen entwertete die Klägerin die alten, von beiden Eheleuten unterschriebenen Urkunden durch Zerschneiden und Durchkreuzen und sandte sie den Eheleuten zurück. Im Begleitschreiben heißt es, daß "die alten überholten Formulare" zurückgegeben würden.

Im Juli 1954 erfuhr die Klägerin, daß die Beklagte zu 1) eine Hauptentschädigung von etwa 7.000 DM zu erwarten habe.

Sie verlangte daraufhin mit Schreiben vom 31. Juli 1954, daß die Beklagte zu 1) eine Erklärung über die Abtretung ihrer Lastenausgleichsansprüche unterzeichne. Diese weigerte sich. Sie trat am 31. Dezember 1956 ihre Lastenausgleichsansprüche an ihre Tochter, die Beklagte zu 2), ab. Das Ausgleichsamt erkannte am 7. März 1957 der Beklagten zu 1) eine Hauptentschädigung von 7.150 DM zu.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte zu 1) habe am 1. August 1952 wahrheitswidrig erklärt, ihr ständen keine Lastenausgleichsansprüche zu. Deshalb habe die Klägerin davon abgesehen, auch von ihr - wie von ihrem Ehemann - eine neue Abtretungserklärung zu verlangen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

- 1) die Beklagte zu 1) zu verurteilen, der Klägerin eine Urkunde über die Abtretung ihrer Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz auszuhändigen,
- 2) festzustellen, daß die Beklagte zu 2) keine Rechte aus der Abtretung vom 31. Dezember 1956 erworben hat.

Die Beklagten bestreiten, daß die Beklagte zu 1) die Klägerin getäuscht habe. Sie machen ferner geltend, es seien nur Lastenausgleichsansprüche wegen Verlustes des in Breslau befindlichen Geschäfts abgetreten worden; die Hauptentschädigung sei aber der Beklagten zu 1) wegen des an ihrem Privatvermögen erlittenen Schadens zuerkannt worden. Falls aber die Klägerin Ansprüche der Beklagten zu 1) erworben haben sollte, so habe sie diese Ansprüche im August 1952 auf die Beklagte zu 1) zurückübertragen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 52a ff. 2. und 3. Abs. 1 Nr. 1

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt dar, die Beklagte zu 1) habe sich in den Darlehensverträgen verpflichtet, ihre Ansprüche auf Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz an die Klägerin abzutreten; sie habe, um diese Verpflichtung zu erfüllen, in den Urkunden vom 1. Dezember 1950 und 16. April 1951 die Abtretung erklärt. Durch die Annahme der Abtretungserklärung habe die Klägerin den Anspruch der Beklagten auf Hauptentschädigung wirksam erworben und ihn auch behalten.

II. Die Revision meint, die Parteien hätten sich über die Abtretungspflicht und die Abtretung selbst nicht geeinigt (§ 154 oder 155 BGB).

1) Einmal fehle es deshalb an einer Einigung, weil die Ansprüche nur der Sicherung der Darlehensforderungen dienen sollten, die Verträge aber keine Bestimmung enthielten, nach der die Ansprüche zurückzuübertragen seien, wenn die Darlehen getilgt seien.

Diese Rüge ist unbegründet.

Es kann dahinstehen, ob nicht die Bestimmung Nr. 10 des Vertrages vom 15. November 1950, die sich mit der Rückübertragung der "sicherungsübereigneten Gegenstände" befaßt, die von der Revision vermisste Regelung enthält.

Jedenfalls konnte für keine Vertragspartei ein Zweifel daran bestehen, daß bei Tilgung des Darlehens die Lastenausgleichsansprüche wie alle sonstigen Sicherheiten wieder an die Beklagte und ihren Ehemann gelangen mußten. Das ist bei Sicherungszessionen auch ohne ausdrückliche Erklärung stets als vereinbart anzusehen, weil es zum Wesen jeder Sicherungsabtretung gehört.

Ob die Lastenausgleichsansprüche nur auflösend bedingt übertragen waren, so daß sie nach der Darlehenstilgung von selbst an die Schuldner zurückfielen, oder ob diese nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückabtretung hatten, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung; diese Frage konnte bei einem etwa entstehenden Streit durch Auslegung der Vereinbarung geklärt werden. Jedenfalls besteht kein Anhalt dafür, daß die Vertragsteile deshalb, weil diese Frage nicht ausdrücklich geregelt worden wäre, sich nicht über die Abtretung einig gewesen wären.

2) Die Revision hält einen Einigungsmangel auch deshalb für gegeben, weil keinesfalls Ansprüche der Beklagten zu 1) auf Entschädigung für ihr verlorenes Privatvermögen, sondern nur solche wegen Verlustes des Breslauer Geschäfts hätten abgetreten werden sollen.

a) Das Berufungsgericht stellt aber ausdrücklich fest, daß Wille und Erklärung der Vertragsparteien darauf gerichtet waren, auch die Ansprüche wegen des Privatvermögens der Beklagten abzutreten. Nach dieser das Revisionsgericht bindenden Feststellung kommt der von der Revision behauptete Dissens nicht in Betracht.

b) Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe den bei den Vorverhandlungen mit der Lastenausgleichsbank

zum Ausdruck gebrachten Willen der Beklagten zu 1) und ihres Lebens nicht ausreichend gewürdigt, und rügt in diesem Zusammenhang, daß der als Zeuge benannte Angestellte Mohmann nicht vernommen worden ist.

Auf diese Lügen kommt es nicht an. Sie betreffen den Teil des angefochtenen Urteils, der die von den Beklagten über diese Vorverhandlungen aufgestellten Behauptungen als unrichtig bezeichnet. Es handelt sich hierbei um eine entbehrliche Hilfsbegründung. Schon die Hauptbegründung trägt die Entscheidung: das Berufungsgericht erklärt die Behauptungen der Beklagten zu den Vorverhandlungen mit Recht für unerheblich, weil es auf den Inhalt der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge ankommt und nicht auf die Vorverhandlungen mit der Lastenausgleichsbank.

c) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe einen Aktenvermerk der Lastenausgleichsbank vom 24. August 1954 nicht selbständig ausgelegt, sondern die Auslegung zugrundegelegt, die der Zeuge Stubenrauch vertreten habe.

Die Rüge ist unbegründet.

Einmal trifft es nicht zu, daß das Berufungsgericht aus dem Aktenvermerk dieselben Schlüsse gezogen hätte wie der Zeuge.

Sodann wäre die Würdigung durch das Berufungsgericht auch nicht deshalb fehlerhaft, weil sie mit der von einem Zeugen vertretenen übereinstimmt; eine solche Übereinstimmung würde nicht die Annahme rechtfertigen, daß das Berufungsgericht eine selbständige Würdigung unterlassen hätte.

III. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte zu 1) am 1. August 1952 ihre Weigerung, eine neue Abtretungsurkunde zu unterschreiben, der Klägerin gegenüber damit

begründet, daß sie überhaupt keine Lastenausgleichsansprüche habe. Deshalb habe die Klägerin die alten Urkunden auch insoweit, als die Beklagte zu 1) darin eine Abtretung erklärt habe, als gegenstandslos betrachtet und zurückgegeben.

Mit dieser Rückgabe sei aber keine Rückabtretung erklärt worden. Beide Parteien könnten eine solche nicht gewollt haben. Die Beklagte habe die Rückgabe nicht in diesem Sinne verstehen können, weil sie, wie sie selbst behauptete, der Auffassung gewesen sei, schon ursprünglich nichts abgetreten zu haben. Erst recht habe die Klägerin nicht den Willen gehabt, mit der Rückgabe der Urkunden Ansprüche auf die Beklagte zurückzuübertragen, weil sie nämlich die in den Urkunden enthaltenen Abtretungserklärungen für gegenstandslos gehalten habe.

Bei diesen Ausführungen hebt das Berufungsgericht zwar, soweit es sich um das Verhalten der Klägerin handelt, vornehmlich auf deren Willen ab, während es auf die Erklärung ankommt. Der Sinn seiner Ausführungen ist aber erkennbar der, daß die Erklärungen jeder Partei von der anderen nicht als Rückabtretung verstanden werden konnten und nicht so verstanden worden sind. Das brauchte nicht besonders hervorgehoben zu werden; denn wenn keine Partei an eine Rückzession dachte, konnte sie auch das Verhalten der anderen nicht in diesem Sinne auffassen. Insbesondere kann die Beklagte die Rückgabe der Urkunden am 2. August 1952 nicht als Rückabtretung von Lastenausgleichsansprüchen gedeutet haben, weil sie, wie das Berufungsgericht feststellt, am Tage vorher selbst der Klägerin gegenüber erklärt hat, sie habe überhaupt keine Lastenausgleichsansprüche.

Die gegen die Darlegungen des Berufungsgerichts gerichteten Revisionsrügen gehen fehl:

- 1) Es ist unerfindlich, weshalb die Auffassung des Berufungsgerichts, die Abtretung sei nicht rückgängig gemacht

worden, unvereinbar wäre mit der Feststellung, daß die alten Urkunden als gegenstandslos betrachtet worden seien.

2) Die Revision meint, es komme nicht darauf an, ob mit der Rückgabe der Urkunden eine Rückzession oder ein Erlaß der Abtretungspflicht (den das Berufungsgericht ebenfalls verneint) gewollt und erklärt worden sei. Die Klägerin und die Beklagte hätten klargestellt, daß eine etwa als vollzogen anzusehende Abtretung nunmehr rückgängig gemacht werden und nicht mehr gelten sollte.

Es ist nicht recht zu erkennen, wodurch sich ein Vertrag solchen Inhalts im Ergebnis von einer Rückzession unterscheidet. Jedenfalls ist der Abschluß eines solchen Vertrags nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu verneinen. Sie ergeben deutlich, daß eine Aufgabe von Rechten durch die Klägerin nicht gewollt und erklärt worden ist.

3) Aus der Weigerung der Beklagten zu 1), eine neue Abtretungserklärung abzugeben, folgt keineswegs, daß die Vertragsparteien übereingekommen seien, die Abtretung rückgängig zu machen.

4) Die Ausführungen unter Nr. II 4 der Revisionsbegründung entkräften die Feststellung des Berufungsgerichts nicht, daß die Rückgabe der Urkunden keine Rückabtretung der Lastenausgleichsansprüche bedeutete.

IV. Danach stehen die Lastenausgleichsansprüche kraft Abtretung nach wie vor der Klägerin zu.

Die Abtretung seitens der Beklagten zu 1) an ihre Tochter, die Beklagte zu 2), ist unwirksam, weil die Mutter bei dieser Abtretung nicht mehr Gläubigerin der Lastenausgleichsansprüche

war. Daraus rechtfertigt sich die mit der Klage gegenüber der Beklagten zu 2) begehrte Feststellung.

V. Mit Recht hält das Berufungsgericht auch den Anspruch gegen die Beklagte zu 1) auf Ausstellung einer Abtretungsurkunde für begründet.

Diese Entscheidung rechtfertigt sich unter den hier gegebenen Umständen aus dem vom Berufungsgericht herangezogenen Rechtsgedanken des § 403 BGB. Freilich hat die Beklagte bereits am 1. Dezember 1950 und 16. April 1951 die Abtretung schriftlich erklärt. Gleichwohl kann die Klägerin die Erneuerung der Abtretungsurkunde, die für den Nachweis ihres Rechts wichtig ist (§ 410 BGB), beanspruchen. Sie hat die alten Urkunden entwertet und zurückgegeben, weil sie der Erklärung der Beklagten vertraute, die sich hinterher als unrichtig erwies. Unter diesen Umständen kann sie verlangen, daß der Zustand, der durch das Verhalten der Beklagten zu Unrecht verändert worden ist, wiederhergestellt werde. Die Beklagte ist nach Treu und Glauben verpflichtet, die von ihr veranlaßte, der Klägerin nachteilige Änderung zu beseitigen, zumal da die Ausstellung der Urkunde keine nennenswerte Belastung bedeutet.

Glanzmann Dr. Winkelmann Rietschel Meyer Dr. Vogt